Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 3 (1827)

Heft: 3

Artikel: Duplik auf die Replik : opinionum commenta delet dies

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Flügel deutend, scheint seine Gesellen zum Sturmlaufen aufzumuntern. Ueber dem Gemälde stand das Wort Blatten. — Waren es nun wohl die Appenzeller oder die St. Galler, welche Blatten belagerten? Oder hat nicht auch hier der Künstler den Appenzeller Bären Halsbänder angedichtet?

Drittens. Unter den fämpfenden Bären steht voran ein Bär, der eine Helmzierde den Rücken binunterhängen läßt, und dadurch seinen ritterlichen Stand kund giebt. Die Geschichte aber giebt uns keine Nachricht, daß ein Ritter die St. Galler am Hauptlisberge angeführt habe, wohl aber, daß Rudolf von Werdenberg am Stoß an der Spiße der Appenzeller kämpste, und ihnen den Sieg erringen half.

Viertens endlich fällt auf der öftreichischen Seite ein Steinbock durch den Schlag eines Bären tödlich verwundet zu Boden. Dies deutet offenbar auf Georg von Emps, der am Stoff, nicht am Hauptlisberg sein Leben einbüfte.

Mehr zu sagen wird nicht nöthig senn, um die in den Alpenrosen gegebene Erklärung zu retten, und die Leser zu überzeugen, daß das Schlachtgemälde auf die Schlacht am Stoß zu beziehen sen. Manche mögen glauben, die Sache sen des Streites nicht werth; aber auch das Unbedeutende wird wichtig, wenn es mit dem Großen in Verbindung steht; und zulest kommt es nicht auf das Kleine oder Große, sondern darauf an, daß Jedem das Seine zukomme.

Duplit auf die Replit.

Opinionum commenta delet dies.

Es scheint etwas gezwungen, das "Halsband mit Gezierd" der Ungeschicklichkeit des Malers zuzuschreiben, da die übrigen Allegorien sonst so sinnreich sind, und man in jenen Zeiten so viel Werth auf die Heraldik setzte. Da die Appenzeller und St. Galler, als Berbündete, gemeinschaftlich so viele Burgen und Schlösser (z. B. auch Eppishausen im Thurgau) eroberten, so werden sie wahrscheinlich auch bei Belagerung der Burg Blatten gemeinschaftlich gehandelt haben, daher auch dort Bären mit dem Halsband. Dies ist um so wahrscheinlicher, weil bei jenem Gemälde grobes Geschüß (Feldbüchsen) vorsommt, welches St. Gallen schon im Tressen zu Bregenz (13. Jenner 1408) gebrauchte (s. Harimanns Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 107), dergleichen hingegen die Appenzeller schwerlich im Besit hatten.

Uebrigens ift dies ein Disputat de lana caprina, und bei weitem nicht so merkwürdig, wie die Pariser Halsbandgeschichte berüchtigten Andenkens.

543521

Circular an die Hrn. Vorgesetzten aller Gemeinden unsers Kantons, das Gegenrecht in Erbfällen zwischen Appenzell und St. Gallen betreffend.

Der Große Rath unsers Kantons hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats den Antrag des löbl. Standes St. Gallen vernommen, nach welchem derselbe — unter Mittheilung seines abgeänderten Gesetzes über die Intestat-Erbrechte der Fremden, d. h., der Erbrechte ohne Testament — die gegenrechtliche Behandlung der beidseitigen Angehörigen dahin wünscht, daß in solchen Erbfällen der Appenzeller im Kanton St. Gallen, wie der St. Galler, und im Kanton Appenzell der St. Galler dem Appenzeller vollskommen gleich gehalten werden solle.

Das Gefet benannten Kantons lautet, wie folgt :

a) Fremde geniessen gleich den hiesigen Bürgern die Erbrechte des Kantons, so oft obrigfeitlich beurfundet oder durch die Erbaesene ihres Staates dargethan ift,